Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

Däniken, Schweiz

1.550% Anleihe 2026 – 2031 von CHF 110'000'000

Dieser Prospekt (dieser **Prospekt**) bezieht sich auf (i) die Ausgabe der 1.550% nicht-nachrangigen Obligationen mit einem Nominalbetrag von insgesamt CHF 110'000'000, fällig am 12. November 2031 (die "**Anleihe**"), die von der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (die "**Emittentin**" oder "**KKG AG**")) ausgegeben werden und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den «*Anleihebedingungen*» ab Seite 15 (die "**Anleihebedingungen**") oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird.

Emittentin:	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz
Liberierungsdatum:	12. November 2026
Zins:	1.550% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. November (je eine "**Zinsfälligkeit**"), erstmals am 12. November 2027.
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die Manager (wie nachstehend definiert) bereit erklärt, die Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100.096% des gesamten Nominalbetrags, abzüglich Provisionen (der "**Emissionspreis**"), fest zu übernehmen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Endfälligkeit:	12. November 2031
Rückzahlungsbetrag:	100% des Nominalbetrags der Anleihe
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basistranche fungibler Obligationen aufzustocken.
Zusicherung:	Pari-Passu-Klausel, Negativklausel (mit Ausnahmen), Verzugsklausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel), wie jeweils in den Anleihebedingungen näher beschrieben
Status:	Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander *pari passu* rangieren, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Form:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (**SIX SIS**) als Bucheffekten eingetragen werden. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde sind ausgeschlossen.
Clearing und Settlement:	SIX SIS
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleihe ab 10. November 2026 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen wird. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 10. November 2031 sein.
Verkaufsbeschränkungen:	Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Abgabe der Obligationen siehe «*Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen*» ab Seite 19 dieses Prospekts.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

Valorennummer:	158828650	ISIN: CH1588286505	Common Code: 355408329

Bank J. Safra Sarasin AG

UBS Investment Bank

Prospekt vom 10. November 2026

Dieser Prospekt wurde am_____ durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetz genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Obligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Obligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz sowie für die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts für andere Zwecke nicht genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit sämtlichen Dokumenten zu lesen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist dahingehend zu lesen und auszulegen, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente in diesen Prospekt aufgenommen werden und Teil dieses Prospekts bilden. Siehe «*Über diesen Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*» auf der Seite 8 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Obligationen ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Obligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Obligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt «*Wesentliche Risiken*» ab Seite 10 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Managern ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Managern genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit den Obligationen gelieferten Informationen (i) bezwecken als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder sonstige Evaluation zu dienen oder (ii) sind als Empfehlung der Emittentin oder der Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit den Obligationen vermittelter Informationen diese Obligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Obligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Emission der Obligationen vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung durch die Emittentin oder die Manager zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar.

Die Manager

Bank J. Safra Sarasin AG und UBS AG (die "**Manager**") haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Obligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von den Managern oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Manager und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Manager und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Manager und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

Hinweis für Anleger

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe einer Offerte zum Kauf von Obligationen in irgendeiner Rechtsordnung an Personen dar, denen gegenüber ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe einer Offerte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dieser Rechtsordnung unzulässig ist. Das Zugänglichmachen dieses Prospekts sowie das Angebot oder der Verkauf der Obligationen kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Weder die Emittentin noch die Manager sichern zu, dass dieser Prospekt, nach den in einer Rechtsordnung anwendbaren Registrierungs- oder anderen Voraussetzungen, oder einer gestützt auf eine Ausnahme von diesen, rechtmässig zur Verfügung gestellt werden darf oder dass die Obligationen rechtmässig angeboten werden dürfen, und sie übernehmen keine Verantwortung für das Ermöglichen eines solchen Zugänglichmachens oder Angebots. Insbesondere wurden von der Emittentin oder der Manager keine Massnahmen ergriffen, die dazu bestimmt sind, ein öffentliches Angebot der Obligationen oder das Zugänglichmachen dieses Prospekts in einer Rechtsordnung zu ermöglichen, in welcher besondere Massnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Schweiz. Entsprechend dürfen keine Obligationen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und weder dieser Prospekt noch jegliche Werbe- oder Angebotsmaterialien dürfen in einer Rechtsordnung zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Rechtsordnungen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorschriften. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt oder die Obligationen gelangen, müssen sich selbst über jegliche Beschränkungen hinsichtlich des Zugänglichmachens dieses Prospekts und das Angebot und den Verkauf der Obligationen informieren und diese beachten. Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung sowie des Zugänglichmachens dieses Prospekts bestehen insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika ("**United States of America**"), den Europäischen Wirtschaftsrauem ("**European Economic Area**") und das Vereinigte Königreich ("**United Kingdom**"). Siehe «*Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen*» ab Seite 19 dieses Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN 2

Die Manager 2

Hinweis für Anleger 3

INHALTSVERZEICHNIS 4

ZUSAMMENFASSUNG 5

A. Angaben zur Emittentin 5

B. Angaben zu den Anleihebedingungen 5

C. Angaben zum Angebot 6

D. Angaben zur Handelszulassung 6

E. Angaben zur Prospektgenehmigung 6

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 7

ÜBER DIESEN PROSPEKT 8

Per Verweis inkorporierte Dokumente 8

Verfügbarkeit von Dokumenten 8

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN 9

WESENTLICHE RISIKEN 10

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit 10

Risiken im Zusammenhang mit den Obligationen 13

ANLEIHEBEDINGUNGEN 15

ÜBERNAHME UND VERKAUF 19

Verkaufsbeschränkungen 19

DIE EMITTENTIN 21

Allgemeine Angaben 21

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle 21

Geschäftstätigkeit 22

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen 22

Finanzielle Berichterstattung 23

Jüngste Entwicklungen 23

ANHANG 1 24

Medienmitteilungen zum Betriebsverlauf 2026 24

ANHANG 2 26

Zwischenabschluss per 30. Juni 2026 (ungeprüft) 26

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage der Betrachtung des gesamten Prospekts, einschliesslich der durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumente, und nicht nur dieser Zusammenfassung getroffen werden. Potenzielle Anleger der Anleihe sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen werden, oder die mit den anderen Teilen dieses Prospekts unvereinbar sind.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die ihnen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin:	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in 4658 Däniken, Schweiz.
Legal Entity Identifier (LEI):	50670015N6L18E3RCN88
Revisionsstelle:	Die Revisionsstelle der Emittentin ist KPMG AG, Badenerstrasse 172, Postfach, 8036 Zürich, Schweiz. KPMG AG wird von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigt und ist bei dieser registriert.

B. Angaben zu den Anleihebedingungen

Art der Forderungspapiere:	Festverzinsliche nicht-nachrangige Obligationen
Liberierungsdatum:	12. November 2026
Endfälligkeit:	12. November 2031
Rückzahlungsbetrag:	100% des Nennbetrags der Anleihe
Zins:	1.550% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. November, erstmals am 12. November 2027.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation und ein Mehrfaches davon
Status:	Die Forderungen unter der Anleihe stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
Form:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basistranche fungibler Obligationen aufzustocken.
Zusicherungen:	Pari-Passu-Klausel, Negativklausel (mit Ausnahmen), Verzugsklausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel), wie jeweils in den Anleihebedingungen näher beschrieben
Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Zahlstelle:	Bank J. Safra Sarasin AG
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

C. Angaben zum Angebot

Angebot:	Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Obligationen an potenzielle Investoren ausserhalb der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (vgl. auch «*Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen*» ab Seite 19 dieses Prospekts
Emissionspreis:	100.096% des gesamten Nominalbetrags der Anleihe, abzüglich Provisionen
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Clearing und Settlement:	SIX SIS mit weiterem Clearing und Settlement durch Euroclear und Clearstream, Luxemburg.
Ratings:	Für die Anleihe wird kein Rating eingeholt.
Verwendung des Nettoerlöses:	Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 109'819'900.00 wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke sowie Refinanzierungen verwendet. Für die Manager besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen..
Wertpapierkennnummern:	Valorennummer: 158828650 ISIN: CH1588286505 Common Code: 355408329
Joint Lead Manager:	Bank J. Safra Sarasin AG, UBS AG

D. Angaben zur Handelszulassung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Obligationen ab 10. November 2026 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen werden. Die definitive Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 10. November 2031 sein.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die "**Schweizer Prüfstelle**").
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Prospekt datiert vom 10. November 2026 und wurde am auf dem Deckblatt dieses Prospekts angegebenen Datum durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospekt-datum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle aktualisiert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rechtsgrundlage

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 7. September 2026 und gestützt auf den per 10. November 2026 zwischen der Emittentin, der Bank J. Safra Sarasin AG und der UBS AG abgeschlossenen Anleihekaufvertrag, begibt die Emittentin die 1.550% Anleihe 2026 – 2031 von CHF 110'000'000.

Kotierung / Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die Bank J. Safra Sarasin AG als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Handelszulassung) und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 109'819'900.00 (der "**Nettoerlös**") wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke sowie Refinanzierungen verwendet. Für die Manager besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Mitteilungen an die Obligationäre im Zusammenhang mit der Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 10 der Anleihebedingungen. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Emittentin erfolgen via Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Verantwortung für den Prospekt

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Däniken, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis inkorporiert und stellen einen wichtigen Bestandteil des Prospekts dar:

(1) Der Geschäftsbericht 2025 der Emittentin für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2025 geendet hat;

(2) Die Statuten der Emittentin vom 14. November 2023.

Jede Aussage, die in einem Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieses Prospekts als geändert oder ersetzt, soweit eine in diesem Prospekt oder in einem späteren Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthaltene Aussage geändert oder ersetzt wird. Jede Aussage, die auf diese Weise geändert oder ersetzt wird, bildet nicht mehr Bestandteil dieses Prospekts, ausser im Umfang, in dem sie so geändert oder ersetzt wurde.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form (i) am Sitz der Emittentin oder (ii) bei der der Bank J. Safra Sarasin AG an der Alfred-Escher-Strasse 50, Postfach, 8022 Zürich oder per Telefon unter +41 58 317 34 87 oder E-Mail an dcm.documentation@jsafrasarasin.com bezogen werden bezogen werden.

Darüber hinaus sind die Geschäftsberichte der Emittentin auf der Website der Emittentin unter www.kkg.ch veröffentlicht. Die auf dieser Website verfügbaren Informationen bilden nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Zukünftige Entwicklungen sind ungewiss. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Obligationen wird auf den Abschnitt «*Wesentliche Risiken*» ab Seite 10 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin und die Manager übernehmen keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst, wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Obligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Obligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Obligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Obligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Obligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Obligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter der Anleihe geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Obligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Obligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Obligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Integriertes Risikomanagement

Die KKG AG hat ein integriertes Risikomanagement implementiert, um die aktive Überwachung wesentlicher Gefahren zu gewährleisten. Es dient der Schaffung von Risikotransparenz als Grundlage für das Ergreifen von gezielten Massnahmen zur Reduktion der Auswirkung von Gefahren, aber auch zur Wahrnehmung von Chancen. Eine systematische und nachvollziehbare Bewertung von Risiken soll es ermöglichen, Gefahren für die nukleare Sicherheit, radiologische Sicherheit, Umweltsicherheit und Personensicherheit sowie potenzielle Schäden mit Einfluss auf die Verfügbarkeit und die Anlagenkomponenten zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Im Folgenden werden die von der Emittentin als wesentlich erachteten Risiken beschrieben, die sich ungünstig auf den Betrieb des Kraftwerks, die Stromproduktion, die Höhe der Investitionsausgaben und der Kosten der Emittentin auswirken könnten und entsprechend auch auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen. Zusätzliche Risiken, von denen die KKG AG zum Zeitpunkt der Emission des Prospekts keine Kenntnis hat oder welche die KKG AG gegenwärtig als nicht wesentlich einschätzt, könnten im ungünstigen Falle ebenfalls einen materiellen Effekt auf die Emittentin haben.

Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert nicht die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder die Auswirkung bei einem Eintritt eines Risikos auf die Emittentin.

Ausfall eines Partners

Die im Gründungs- und Partnervertrag vereinbarten Jahreskosten der Emittentin (Kosten im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks und der Energieerzeugung der KKG AG, mit jährlicher Abrechnung) werden wirtschaftlich gesehen anteilig von den Partnern getragen. Die Vermarktung des von der Emittentin erzeugten Stroms erfolgt durch die Partner individuell mit entsprechender Tragung von Kosten und Risiken direkt durch diese.

Leistet ein Partner seinen Anteil an den Jahreskosten der KKG AG nicht bzw. ist er aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage, besteht keine Verpflichtung der übrigen Partner, dessen Anteil zu übernehmen. Würden die anderen Partner diesen Anteil nicht tragen, müsste die KKG AG den entsprechenden Produktionsanteil selber vermarkten, wie dies zwischen der KKG AG und den Partnern vertraglich vereinbart worden ist, wobei der Erlös die fehlenden anteiligen Jahreskosten möglicherweise nicht vollständig deckt.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der Risiken der Emittentin besteht das Risiko wirtschaftlich betrachtet letztlich darin, dass ein oder mehrere Partner die mit den Risiken verbundenen Kosten der Emittentin nicht oder nicht vollständig trägt bzw. tragen und die KKG AG diese Kosten über eine zwischen der KKG AG und den Partnern vertraglich vereinbarte direkte Vermarktung von Produktionsanteilen nicht ausreichend erwirtschaften kann.

Grossprojekte

Die KKG AG bereitet sich mittels umfangreicher Ersatzinvestitionen auf den Langzeitbetrieb vor.

Auch wenn die Projekte in Bezug auf Kosten, Termine und Sachziele laufend überprüft und Abweichungen mit Gegenmassnahmen korrigiert werden, und gemäss aktuellem Stand keine unkontrollierbaren, wesentlichen Risiken bei der Durchführung der Projekte bestehen, können mögliche Projektverzögerungen oder -verschiebungen zu höheren Kosten und, im Extremfall, auch zur vorübergehenden Abstellung des Werks führen.

Operativer Betrieb

Die Risiken aus dem operativen Betrieb sind vielschichtig mit entsprechend potenziellen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit bzw. auf die Stromproduktion und Kosten des Werks. Hierzu zählen unter anderem:

- Ungeplantes Auftreten technischer und planerischer Schwierigkeiten (Befunde an Anlagenkomponenten)
- Ausfälle von elektronischen Steuerungs- und Regelungskomponenten (Einzelfehler oder Alterung)
- Fehlendes oder unzureichend qualifiziertes internes oder externes Fachpersonal
- Unterschreitung personeller Mindestbestände beim Betriebspersonal oder Strahlenschutz wegen Fluktuation oder Pandemie
- Qualitätsprobleme bei Lieferanten, Lieferkettenstörungen oder der Wegfall von qualifizierten Lieferanten
- Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen
- Ausfall der Prozessinformatik

Beschaffung des nuklearen Brennstoffs und der Brennelemente und deren Entsorgung

Risiken bestehen auch bei der Beschaffung des nuklearen Brennstoffs, welcher in verschiedenen Ländern von qualifizierten Lieferanten hergestellt wird. Sowohl die Lieferanten als auch die Herstellungsstandorte können von betrieblichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken betroffen werden. Ausserdem können die Ausfuhr- und Transportgenehmigungen der Hersteller und der Lieferanten vor den Gerichten oder bei den zuständigen Behörden angefochten werden, was zur Verzögerung der Lieferung der Brennelemente in der Schweiz führen könnte. Zur Absicherung gegen mögliche Störungen in der Lieferkette verfügt die KKG AG über Brennelementvorräte, die einen Weiterbetrieb des Kraftwerks für rund zwei bis drei Jahre ermöglichen. Auch wenn aktuell der Emittentin keine Lieferengpässe oder -einschränkungen bekannt sind, könnten aussergewöhnliche oder länger andauernde Umstände dazu führen, dass die Brennelemente oder die für den Abtransport notwendigen Transport- und Lagerbehälter für Brennelemente verzögert oder gar nicht in die Schweiz geliefert würden, was zu längeren Stillstandszeiten des Kraftwerks und damit zu einem Produktionsausfall führen könnte.

Bewilligungen und sicherheitstechnische Anforderungen

Die KKG AG verfügt über eine unbefristete Betriebsbewilligung und kann gemäss dem schweizerischen Kernenergiegesetz so lange betrieben werden, wie die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden. Aus heutiger Sicht sind keine befristeten Konzessionen oder Bewilligungen bekannt, welche einen Betrieb wesentlich einschränken würden. Die wesentlichen Nutzungsrechte, insbesondere die Konzession zur Kühlwasserentnahme aus der Aare und zur Rückgabe des Kühlwassers sowie die Grundwasserentnahme der Notstandssysteme, sind an die unbefristete Betriebsbewilligung gekoppelt. Auch das Baurecht für das Reservoir Sören zur Trink- und Löschwasserversorgung ist unbefristet. Weitere betriebsrelevante Bewilligungen, wie für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie die Ein-, Ausfuhr und den Transport radioaktiver Stoffe, werden periodisch erneuert. Insgesamt bestehen nach heutiger Einschätzung keine bewilligungsseitigen Hindernisse für die geplante Betriebsdauer.

Der Betrieb eines Kernkraftwerks unterliegt strengen Gesetzen, Normen, Standards und weiteren Regularien auf nationaler und internationaler Ebene, deren Einhaltung laufend durch die Aufsichtsbehörde, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), überwacht wird. Das ENSI hat die Befugnis, bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln als Ultima Ratio jederzeit die sofortige vorläufige Ausserbetriebnahme anzuordnen.

Im Sinne der Vorsorge haben die Betreiber von Kernkraftwerken alle Vorkehren zu treffen, die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sind. Soweit sie angemessen sind, sind auch solche Vorkehrungen zu treffen, die zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beitragen. Die Betreiber müssen im Rahmen ihrer allgemeinen Pflichten die Anlagen insbesondere soweit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Nachrüstungstechnik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist (Art. 4 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2 lit. g Kernenergiegesetz). Zusätzliche Forderungen seitens des ENSI zu sicherheitstechnischen Nachrüstungen können sich aus den periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) und aus fallweisen Ereignissen und Befunden ergeben.

Die Forderungen des ENSI aus der PSÜ 2018 sowie aufgrund weiterer Ereignisse oder Befunde werden plangemäss abgearbeitet. Gemäss aktuellem Stand bestehen keine unkontrollierbaren, wesentlichen Risiken bezüglich der Erfüllung der ENSI-Forderungen. Die nächste PSÜ wird bis Ende 2027 abgeschlossen und dem ENSI zur Überprüfung eingereicht.

Regulatorische Änderungen

Die Bestimmungen für den Betrieb und die Stilllegung von Kernkraftwerken sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle auf Stufe Gesetz, Verordnung und auf Richtlinienebene sowie Normen und Standards sind umfangreich und detailliert. Änderungen sind jederzeit möglich und können einen vielfältigen Einfluss auf die KKG AG haben. Dazu gehören insbesondere Grenzwerte und Sicherheitslimiten.

Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung

Die Betreiber der Schweizer Kernanlagen sind verpflichtet, die Anlagen nach der Betriebsphase stillzulegen und die nuklearen Abfälle zu entsorgen. Sie tragen sämtliche mit dem Nachbetrieb, der Stilllegung und der Entsorgung verbundenen Kosten. Die Kostenschätzungen für den Nachbetrieb, die Stilllegung der Kernanlagen sowie die Entsorgung der nuklearen Abfälle werden gemäss der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) alle fünf Jahre vorgenommen und durch externe Experten überprüft. In der Kostenstudie 2016 wurde erstmals eine neue Kostengliederungsstruktur angewandt, die sich an internationalen Standards orientiert. Dabei werden neben Basiskosten auch Prognoseungenauigkeiten sowie Chancen und Gefahren

abgeschätzt und bewertet. Die letzte geprüfte Kostenstudie stammt aus dem Jahr 2021.

Die Kostenstudie 2026 wurde am 30. September 2026 durch swissnuclear veröffentlicht. Im darauffolgenden Jahr wird sie durch das ENSI sowie externe Experten überprüft und der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zur Genehmigung vorgelegt. Die seit dem 30. September 2026 veröffentlichte, ungeprüfte Kostenstudie 2026 weist eine erhöhte Kostenbasis auf. Die KKG AG erwartet basierend auf den neuen Ergebnissen keine signifikante Kostenerhöhung. Allfällige Änderungen bei den ermittelten Basiskosten und/oder Kostenzuschlägen aus dem Prüfungsprozess hätten auf die KKG AG folgende Auswirkungen:

- Anpassung der nuklearen Rückstellungen für Nachbetriebs-, Stilllegungs- und Entsorgungskosten per 31. Dezember 2026 mit Auswirkung auf die Jahreskosten in den Folgejahren
- Veränderung der künftigen Einzahlungen in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds im Zeitraum 2027 bis 2031 (siehe auch «*Abschnitt Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO)*» nachstehend)

Die nächste Kostenschätzung nach der Kostenstudie 2026 wird im Jahre 2031 erfolgen.

Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO)

Auf Basis der periodisch geschätzten Kosten für Stilllegung und Entsorgung (siehe auch Ziff. 7) zahlen die Betreiber während der Betriebszeit in die unter der Aufsicht des Bundes stehenden Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ein. Diese Beiträge decken zusammen mit der Rendite auf den Fondsvermögen die Gesamtkosten für die zukünftige Stilllegung und die Entsorgung. Damit wird sichergestellt, dass die nötigen Gelder für den nach der Ausserbetriebnahme anfallenden Aufwand für Stilllegung und Entsorgung vorhanden sind. Die KKG AG zahlt aktuell jährlich 3.5 Mio. CHF in den Stilllegungsfonds ein. In den Entsorgungsfonds werden aktuell keine Beiträge geleistet.

Die KKG AG bilanziert ihre Ansprüche gegenüber den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds auf Basis einer Marktbewertung der anteiligen STENFO-Vermögensanlagen. Mit der Marktbewertung schlagen sich die Schwankungen des Kapitalmarkts (insbesondere Aktien) auf die Bilanz bzw. den Finanzerfolg und damit auch auf die Jahreskosten der KKG AG nieder.

Die Jahreskosten werden auf Basis der budgetierten Werte (inkl. einer Renditeannahme von aktuell 2.75% nominal) mittels monatlicher Akonto-Zahlungen von den Partnern der KKG AG getragen. Im Rahmen der Jahresendkostenabrechnung können die Fondsperformance-Schwankungen einen erheblichen Einfluss auf die Jahreskosten sowie indirekt auf die Liquidität der KKG AG haben. Mit wachsenden Ansprüchen gegenüber den beiden Fonds steigt auch das Risiko von höheren Wertschwankungen.

Pandemie

Eine allfällige Pandemie oder das Auftreten anderer gefährlicher und ansteckender Krankheiten sowie im Zusammenhang damit ergriffene staatliche Massnahmen könnten den Einsatz von personellen Ressourcen einschränken und damit den operativen Betrieb, die Durchführung der jährlichen Revisionen und sonstige Unterhaltsarbeiten gefährden oder verunmöglichen, insbesondere, wenn die KKG AG auf externe oder interne Experten zur Installation und Montage angewiesen ist, die durch Quarantäne, Infektion oder Reisebeschränkungen ausfallen. Dies könnte zu längeren Stillstandszeiten des Kraftwerks mit einem Produktionsausfall führen.

Politische Einflussnahme

Politische Entscheidungen können dazu führen, dass die Laufzeit des Kraftwerks der Emittentin oder dessen Betrieb aus politischen Gründen beschränkt oder eingeschränkt werden. Ob damit eine Entschädigungspflicht für verlorene Investitionen einherginge, kann aus heutiger Sicht nicht zuverlässig beurteilt werden.

Kernenergiehaftpflicht

Gemäss schweizerischem Kernenergiehaftpflichtgesetz haftet der Inhaber einer Kernanlage unbegrenzt für Nuklearschäden, die durch seine Kernanlage oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden. Das gilt unabhängig davon, ob den Inhaber der Kernanlage ein Verschulden trifft oder externe Faktoren Ursache des Schadens waren. Die Haftungsrisiken hat er in beträchtlichem Umfang bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu versichern.

Cyber-, Terror- und Sabotageangriff

Das Kraftwerk der Emittentin verfügt über einen ausserordentlich hohen Schutzgrad gegenüber Cyberangriffen und terroristischen Bedrohungen bezüglich der Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit. Ein längerfristiger Produktionsausfall als Folge einer Cyberattacke und/oder eines Terroranschlags kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Bei einer extremen Gefährdungslage kann die Aufsichtsbehörde auch ein Abstellen der Anlage verfügen.

Risiken im Zusammenhang mit den Obligationen

Eine Anlage in die Obligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden.

Die Anleihe unterliegt einer festen Verzinsung. Eine Investition in die Obligationen ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Obligationen negativ beeinflusst wird.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben bzw. eingehen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer vor- oder gleichrangiger Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben oder aufnehmen dürfen. Die Ausgabe jeglicher weiterer solcher Wertschriften oder Verbindlichkeiten kann die Fähigkeit der Emittentin beschränken, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen, und kann den Betrag, den die Obligationäre in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin erzielen können, verringern.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen.

Gemäss den Anleihebedingungen kann die Emittentin, ohne Zustimmung der Obligationäre und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen. Solange die in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann es sich bei dieser Gesellschaft um ein Unternehmen handeln, das in einem anderen Land als der Schweiz domiziliert ist oder eine andere Rechtsform als die Emittentin aufweist. In einem solchen Fall können die Rechte der Obligationäre in der Jurisdiktion solcher Gesellschaften von den Rechten der Obligationäre unter schweizerischem Recht abweichen. Beispielsweise können andere Rechtsformen oder Gesellschaften, die in anderen Jurisdiktionen gegründet wurden, abweichenden Insolvenzordnungen unterstehen oder nicht in gleicher Form eingeklagt werden. Infolgedessen können die Obligationäre gezwungen sein, gerichtliche Verfahren, die spezifisch für bestimmte Rechtsformen oder in bestimmten Jurisdiktionen zur Anwendung gelangen, zur Geltendmachung eines Anspruchs oder zur Durchsetzung einer Klage gegen eine solche Gesellschaft einzuhalten, die sich von den rechtlichen Verfahren unterscheiden, die nach schweizerischem Recht für die Geltendmachung eines Anspruches oder die Durchsetzung einer Klage gegen die Emittentin anwendbar sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihebedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben.

Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihebedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln.

Bei den Obligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Obligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Obligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Obligationen und den Preis, zu dem die Effektenhändler bereit sein könnten, die Obligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

(a) Kreditwürdigkeit der Emittentin und deren Aktionäre und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;

(b) Angebot und Nachfrage nach den Obligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effektenhändlern; und

(c) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Obligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nominalbetrag der Obligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Obligationen bezahlt hat.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Für die von der Emittentin ausgegebene 1.550% Anleihe 2026 – 2031 (die "**Anleihe**") gelten die folgenden Bedingungen (die "**Anleihebedingungen**"):

1 Nennwert / Stückelung

Die Anleihe wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken ("**CHF**") 110'000'000 Nennwert (die "**Basistranche**") ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die "**Obligationen**").

Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (die "**Emittentin**") behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basistranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorennummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**").

2 Form der Verurkundung/Verwahrung

(a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

(b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX Swiss Exchange**") anerkannten Verwahrungsstelle ("**SIX SIS AG**" oder "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

(c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.

(d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen ("**Obligationär(e)**"), die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

(e) Die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere bzw. die Auslieferung von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3 Verzinsung

Die Obligationen sind vom 12. November 2026 (das "**Liberierungsdatum**") an zum Satz von 1.550% p.a. per 12. November eines jeden Jahres verzinslich (die "**Zinsfälligkeit**"), erstmals zahlbar am 12. November 2027. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

4 Laufzeit und Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligstellung am 12. November 2031 (die "**Endfälligkeit**") zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Zahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Zahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwertes der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtebuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

(c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Zahlstelle berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff "**Bankarbeitstag**" einen Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5 Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen können bei der Bank J. Safra Sarasin AG in ihrer Funktion als Zahlstelle (die **Zahlstelle**) geltend gemacht werden.

Die Zahlstelle ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

(b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Zahlstelle valutagerecht auf die jeweilige Zinsfälligkeit sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.

(c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Endfälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6 Steuerstatus

Alle Zahlungen in Bezug auf die Anleihe unterliegen allen anwendbaren Steuern und Abzügen, einschliesslich des Abzugs der Schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die derzeit zu einem Satz von 35% erhoben wird.

7 Status

Die Obligationen und die Ansprüche auf Zinszahlungen stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

8 Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Kassascheine, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder nach Ansicht der Obligationärsvertreterin gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9 Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Bank J. Safra Sarasin AG als Vertreterin der Obligationäre (die "**Obligationärsvertreterin**") das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein "**Verzugsfall**") eintreten sollte.

(a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 10 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;

(b) die Emittentin verletzt eine andere Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diese Verletzung innert einer Frist von 20 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Zahlstelle nicht behoben;

(c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung rechtsgültig verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist oder die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind, vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtungen CHF 20'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;

(d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Obligationärsvertreterin gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als "**Stillhalte- oder ähnliches Abkommen**" jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Gläubigern trifft, u.a. mit dem Ziel, dass dieser Gläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

(e) die Emittentin ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;

(f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin nicht überlebende Gesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Obligationärsvertreterin erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnte Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die Obligationärsvertreterin unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Obligationärsvertreterin berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Obligationärsvertreterin ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die Obligationärsvertreterin kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die Obligationärsvertreterin diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Obligationärsvertreterin gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Obligationärsvertreterin zurück, wobei die Obligationärsvertreterin an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Obligationärsvertreterin an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der Obligationärsvertreterin angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Zahlstelle gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen.

10 Jahreskostenverpflichtung

Am Aktienkapital der Emittentin sind die Alpiq AG, die CKW AG, die Energie Wasser Bern, die Axpo Power AG und die Stadt Zürich beteiligt.

Aktionär	*Aktienkapitalanteil in %*
Alpiq AG	40.0
CKW AG	12.5
Energie Wasser Bern	7.5
Axpo Power AG	25.0
Stadt Zürich	15.0

Die Aktionäre der Emittentin haben sich laut Gründungs- und Partnervertrag vom 21. Dezember 1972 (der "**Gründungs- und Partnervertrag**") mit den seitherigen Änderungen vom 21. Januar 1975, vom 31. März 1976, vom 1. Januar 2002, vom 5. Juni 2018 sowie vom 14. November 2023 gemäss Art. 7 des Vertrages verpflichtet, sämtliche Jahreskosten der Emittentin, einschliesslich der Aufwendungen für Abschreibungen, anteilmässig, d.h. entsprechend ihrer Aktienbeteiligung, zu übernehmen.

Der Gründungs- und Partnervertrag ist auf die Dauer des Bestehens der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG abgeschlossen worden. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Aktionäre nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, was einen einstimmigen Beschluss der Aktionäre voraussetzen würde.

Der Gründungs- und Partnervertrag ist wirksam zwischen den Vertragsparteien und begründet keine Forderungsrechte Dritter; insbesondere haben die Obligationäre keine direkten Ansprüche gegenüber den Aktionären aus dem Gründungs- und Partnervertrag.

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 und in Ergänzung der Bestimmungen gemäss Ziffer 9 dieser Anleihebedingungen hat die Obligationärsvertreterin das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und die Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären,

- falls die Verpflichtung der Aktionäre der Emittentin, während der ganzen Dauer dieser Anleihe entsprechend ihrer Beteiligung an der Emittentin die Jahreskosten der Emittentin, insbesondere Verwaltungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren, und sonstige Abgaben, Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten gemäss Gründungs- und Partnervertrag zu tragen, geändert oder aufgehoben wird oder eine solche Änderung oder Aufhebung angekündigt wird, sofern dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Obligationärsvertreterin erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert; oder
- falls ein Aktionär bzw. Partner der Emittentin seiner Verpflichtung, der Emittentin anteilmässig unter Ausschluss der verrechnungsweisen Tilgung die für die Bedienung der Anleihe erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Die Obligationärsvertreterin hat das Recht, nicht aber die Pflicht, Aktionäre und Partner von dieser Pflicht zu entbinden, sofern sie nach ihrem Ermessen die Bedienung der Anleihe durch die Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung trotz der Entbindung als genügend oder gleichwertig gesichert erachtet;

- falls sich die Besitz-/Beherrschungsverhältnisse bei der Emittentin in einem Ausmass ändern, welche einen wesentlichen negativen Einfluss auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hat.

11 Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Obligationärsvertreterin, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (die "**neue Emittentin**") für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

(a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Obligationärsvertreterin nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Zahlstelle transferieren kann; und

(b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Obligationärsvertreterin zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 11 ist gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

12 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden im Namen der Emittentin und auf deren Kosten durch die Zahlstelle veröffentlicht (i) durch rechtzeitige elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange, zurzeit (https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html), oder (ii) sonst gemäss den anwendbaren Regeln der SIX Swiss Exchange.

13 Kotierung

Die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Die Emittentin ist bestrebt, die Anleihe an der SIX Swiss Exchange zu kotieren und die Kotierung aufrecht zu erhalten, solange Obligationen ausstehend sind.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

15 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Obligationärsvertreterin namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen.

16 Funktion der Bank J. Safra Sarasin AG

Die Bank J. Safra Sarasin AG wurde von der Emittentin zur Zahlstelle und als anerkannten Vertreterin bezüglich der Kotierung der Anleihe ernannt. Des Weiteren handelt die Bank J. Safra Sarasin AG namens der Obligationäre als deren Vertreterin, jedoch nur soweit dies in den Anleihebedingungen vorgesehen ist. In allen anderen Fällen ist die Bank J. Safra Sarasin AG nicht verpflichtet, Massnahmen im Namen der Obligationäre oder zu deren Gunsten zu ergreifen oder zu berücksichtigen.

17 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Obligationen bei potentiellen Anlegern ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, wobei das Angebot stets in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfolgt.

Die Manager haben sich im Anleihekaufvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, unter gewissen Bedingungen die Anleihe zu übernehmen. Die Emittentin hat sich im Anleihekaufvertrag verpflichtet, den Managern bestimmte Provisionen zu zahlen und bestimmte Auslagen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Platzierung der Anleihe zu erstatten. Der Anleihekaufvertrag berechtigt die Manager, ihn unter bestimmten Umständen zu kündigen, bevor die Zahlung des Kaufpreises für die Anleihe an die Emittentin erfolgt ist.

Verkaufsbeschränkungen

United States of America and United States Persons

(a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") and may not be offered or sold within the United States of America (the "**United States**") or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and each Manager has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of its allotment within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S.

Accordingly, none of the Issuer, the Managers and their affiliates or any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

(b) Each Manager has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Member State except that it may make an offer of the Bonds to the public in that Member State at any time:

(a) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;

(b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Managers; or

(c) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (a) to (c) above shall require the Issuer or the Managers to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation, or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression "**an offer of Bonds to the public**" in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, and the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

In relation to the United Kingdom, each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of this Prospectus to the public in the United Kingdom, except that it may make an offer at any time:

(a) to any legal entity that is a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs;

(b) to fewer than 150 persons (other than qualified investors as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs) in the United Kingdom, subject to obtaining the prior consent of the Managers nominated by the Issuer for any such offer; or

(c) in any other circumstances falling within Part 1 of Schedule 1 to the POATRs.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Bonds to the public**" in relation to any Bonds means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to buy or subscribe for the Bonds, and the expression "**POATRs**" means the Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

Further each Manager has represented, warranted and agreed that:

(d) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FMSA does not apply to the Issuer; and

(e) General Compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

General

Persons who receive this Prospectus are required by the Issuer and the Managers to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which they purchase, offer, sell or deliver the Bonds or have in their possession or distribute such offering material and to obtain any consent, approval or permission required by them for the purchase, offer, sale or delivery by them of the Bonds under the law and regulations in force in any jurisdiction to which they are subject or in which they make such purchases, offers, sales or deliveries, in all cases at their own expense, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor. In accordance with the above, the Bonds purchased by any person that it wishes to offer for sale or resale may not be offered in any jurisdiction in circumstances that would result in the Issuer being obliged to register any further information materials or corresponding document to the Bonds in such jurisdiction.

Allgemeine Angaben

Name (Firma), Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz

Rechtsordnung und Rechtsform

Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff.)

Gründungsdatum, Dauer

Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG wurde am 27. Februar 1973 mit unbestimmter Dauer gegründet.

Handelsregister und Registernummer

Handelsregister des Kantons Solothurn, Schweiz, CHE-101.926.521. Die Emittentin wurde am 27. Februar 1973 im Handelsregister eingetragen.

Zweck der Emittentin gemäss Artikel 2 der Statuten

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer Anlage für die Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von elektrischer Energie sowie Wärme und radioaktiven Stoffen am Standort Däniken unter Einschluss des Umganges mit nuklearen Gütern sowie der Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Stoffen und Abfällen.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen treffen, um dieses Ziel zu erreichen, insbesondere die notwendigen Bewilligungen und Konzessionen einholen bzw. erwerben und anwenden sowie die entsprechenden Immobiliengeschäfte tätigen.

Sie kann sich auch an Unternehmungen der Energiewirtschaft beteiligen.

Statuten

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 14. November 2023 angepasst und sind per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Legal Entity Identifier (LEI)

50670015N6L18E3RCN88

Konzernstruktur

Es bestehen keine wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen und keine Mehrheitsbeteiligungen.

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle

Verwaltungsrat

Amédée Murisier, Bern	Präsident des Verwaltungsrates
Andreas Heiz, Boppelsen	Vizepräsident des Verwaltungsrates
Michael Baumer, Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates
Markus Ammon, Schönenwerd	Mitglied des Verwaltungsrates
Marcel Ottenkamp, Zofingen	Mitglied des Verwaltungsrates
Alexander Puhrer, Zofingen	Mitglied des Verwaltungsrates
Urs Rengel, Zollikerberg	Mitglied des Verwaltungsrates
Célia Jimenez, Lausanne	Mitglied des Verwaltungsrates
Hanspeter Rahm, Bassersdorf	Mitglied des Verwaltungsrates
Michael Kessler, Gächlingen	Mitglied des Verwaltungsrates
Emil Bieri, Küttigen	Mitglied des Verwaltungsrates

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates lautet Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG**,** Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz.

Geschäftsleitung / Kraftwerksleitung

Alexander Puhrer	Geschäftsleiter
Herbert Meinecke	Kraftwerksleiter
René Sarrafian	Stellvertretender Kraftwerksleiter
Dominique Kuster	Stellvertretender Kraftwerksleiter

Die Geschäftsadresse der Mitglieder der Geschäfts- und Kraftwerksleitung lautet Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz.

Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Die Revisionsstelle der Emittentin ist die KPMG AG, Badenerstrasse 172, Postfacht, 8036 Zürich, Schweiz. Die Revisionsstelle ist unter der Nummer 501403 im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeit

Das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) ist das erste Schweizer Kernkraftwerk der 1000-Megawatt Leistungsklasse. Es nahm im November 1979 den kommerziellen Betrieb auf. Seither hat das KKG zahlreiche Modernisierungs- und Nachrüstprojekte zur weiteren Erhöhung der nuklearen Sicherheit umgesetzt. Diese gingen mit umfangreichen Investitionen zur langfristigen Sicherstellung eines sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebs einher. Das KKG erzeugt in einem normalen Betriebsjahr rund acht Milliarden Kilowattstunden Strom und deckt damit etwa 11 Prozent des Schweizer Stromverbrauchs. Durch seine hohe Verfügbarkeit und die nahezu CO_2-freie Stromerzeugung leistet das KKG einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz, insbesondere im Winterhalbjahr.

Partnerwerk

Die KKG AG ist ein Produktions-Joint Venture ihrer Aktionäre mit dem Zweck der Kosten- und Risikoteilung unter den Aktionären und verfügt über keine andere Geschäftstätigkeit. Sie ist als Partnerwerk organisiert. Im Gründungs- und Partnervertrag haben die Aktionäre, die Partner, vereinbart, dass sie die Kosten in Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks und der Energieerzeugung der KKG AG (mit jährlicher Abrechnung und monatlichen Akonto-Zahlungen; sogenannte Jahreskosten) anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft tragen. Im Gegenzug haben die Partner das Recht zum Bezug der ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Leistung und Energieproduktion aus dem Kraftwerk zur freien Vermarktung.

Die Partner sind die Alpiq AG, Olten (40%), die Axpo Power AG, Baden (25%), die CKW AG, Luzern (12.5%), die Stadt Zürich (15%) und Energie Wasser Bern (ewb), Bern (7.5%). Sie sind im beschriebenen Umfang auch Aktionäre der KKG AG.

Der Gründungs- und Partnervertrag wurde auf die Dauer des Bestehens der Gesellschaft unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen unkündbar abgeschlossen. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Partner nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, was das Einverständnis aller Partner voraussetzen würde. Die Gesellschaft kann sich nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation auflösen (Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 4 Kernenergiegesetz).

Patente und Lizenzen

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen keine wesentlichen direkten Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen. Die Geschäftstätigkeit kann jedoch teilweise von Technologien, Produkten und Dienstleistungen qualifizierter Lieferanten abhängen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Emittentin ist weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren angedroht.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden wesentlich durch den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Kernkraftwerks Gösgen sowie die Erfüllung der regulatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen bestimmt. Die Emittentin setzt ihre geplanten Modernisierungs-, Investitions- und Nachrüstprogramme fort. Die künftige Entwicklung unterliegt insbesondere regulatorischen, politischen, energiewirtschaftlichen und betrieblichen Einflüssen.

Die Informationen im obigen Absatz enthalten Aussagen, die "zukunftsbezogene Aussagen" darstellen. Es liegt in der Natur der Sache, dass zukunftsbezogene Aussagen mit allgemeinen und spezifischen Risiken und Ungewissheiten behaftet sind, und es besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere Ergebnisse, die in zukunftsbezogenen Aussagen beschrieben oder impliziert sind, nicht erreicht werden. Siehe «*Hinweis bezüglich zukunftsbezogener Aussagen*».

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen

Kapitalstruktur

Per Datum dieses Prospekt sowie per Stichtag des letzten Jahresabschlusses hat die Emittentin ein voll eingezahltes Aktienkapital von CHF 350'000'000, eingeteilt in 35'000 Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 10'000. Jede Aktie verfügt über eine Stimme und ist zu gleichen Teilen dividendenberechtigt.

Per Datum dieses Prospekt und per Stichtag des letzten Jahresabschlusses verfügt/verfügte die Emittentin weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital.

Eigene Beteiligungspapiere

Die Emittentin besitzt keine eigenen Beteiligungspapiere.

Ausstehende Anleihen

Mit Datum dieses Prospektes hat die Emittentin folgende Anleihen ausstehend:

Zinssatz	Endfälligkeit	Nominal	ISIN
0.930%	30.09.2027	CHF 100'000'000	CH0553331890
0.410%	21.09.2029	CHF 140'000'000	CH1129053786

Finanzielle Berichterstattung

Rechnungslegungsstandard

Der Jahresabschluss 2025 der Emittentin für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen wird, wurde gemäss den Grundsätzen der Fachempfehlung zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt.

Der Zwischenabschluss der Emittentin per 30. Juni 2026, der unter Anhang 2 in diesem Prospekt enthalten ist, wurde gemäss demselben Rechnungslegungsgrundsatz nach Swiss GAAP FER erstellt.

Jüngste Entwicklungen

Informationen über den jüngsten Geschäftsverlauf der Emittentin

Informationen zum Betriebsverlauf der Emittentin im laufenden Jahr 2026 sind in den Medienmitteilungen unter Anhang 1 in diesem Prospekt enthalten.

Keine wesentlichen Änderungen

Abgesehen von den Angaben in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsabschlusses per 31. Dezember 2025 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

ANHANG 1

Medienmitteilungen zum Betriebsverlauf 2026

10. Februar 2026
Betriebsverlauf im Januar

Die Anlage befand sich in einem sicheren, abgestellten Zustand.

Im Berichtsmonat fand keine Stromproduktion statt.

10. März 2026
Betriebsverlauf im Februar

Die Anlage befand sich in einem sicheren, abgestellten Zustand.

Im Berichtsmonat fand keine Stromproduktion statt.

14. April 2026
Betriebsverlauf im März

Nach dem Produktionsunterbruch liefert die Anlage seit dem 23. März 2026 wieder Strom ins Schweizer Netz. Seitdem produziert die Anlage im Berichtsmonat nach Plan und ohne Unterbruch.

Im März 2026 bestand 1 Person die Zulassungsprüfung zum A-Operateur.

Die Zahlen für den März 2026: Bruttoerzeugung 189'042 MWh, Nettoerzeugung 173'520 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 326 MWh.

13. Mai 2026
Betriebsverlauf im April

Die Anlage produzierte im April 2026 nach Plan und ohne Unterbruch. Das Kernkraftwerk Gösgen hat am 25. und am 26. April im Auftrag der Bilanzgruppe die Leistung jeweils für 8 Stunden um 100 MW reduziert.

Im Berichtsmonat bestand eine Person die Zulassungsprüfung zum A-Operateur.

Die Zahlen für den April 2026: Bruttoerzeugung 760'636 MWh, Nettoerzeugung 723'497 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 6'543 MWh.

10. Juni 2026
Betriebsverlauf im Mai

Die Anlage produzierte im Mai 2026 nach Plan und ohne Unterbruch bis zum geplanten Abfahrdatum zur Jahresrevision am 30. Mai 2026 (siehe Medienmitteilung vom 28. Mai 2026: Kernkraftwerk Gösgen beginnt Jahresrevision). Das Kernkraftwerk Gösgen hat im Auftrag der Bilanzgruppe am 1. Mai für 9 Stunden, am 2. Mai für 8 Stunden, am 3. Mai für 6 Stunden und am 24. Mai für 7 Stunden die Leistung jeweils um 150 MW reduziert.

Die Zahlen für den Mai 2026: Bruttoerzeugung 730'594 MWh, Nettoerzeugung 693'442 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 6'046 MWh.

16. Juli 2026
Betriebsverlauf im Juni

Nach 28 Tagen geplantem Produktionsunterbruch für Unterhaltsarbeiten hat das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) am 27. Juni 2026 die Stromproduktion wieder aufgenommen (siehe Medienmitteilung vom 28. Juni 2026). Die Anlage produzierte im Anschluss nach Plan und ohne Unterbruch.

Die Zahlen für den Juni 2026: Bruttoerzeugung 79'022 MWh, Nettoerzeugung 68'801 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 116 MWh.

13. August 2026
Betriebsverlauf im Juli

Die Anlage produzierte im Juli 2026 nach Plan und ohne Unterbruch. Seit dem 2. Juli ist das Kernkraftwerk Gösgen wieder mit voller Leistung am Netz.

Im Berichtsmonat wurden 32 frische Uran-Brennelemente angeliefert.

Die Zahlen für den Juli 2026: Bruttoerzeugung 771’378 MWh, Nettoerzeugung 732’603 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 5’830 MWh.

10. September 2026
Betriebsverlauf im August

Die Anlage produzierte im August 2026 nach Plan und ohne Unterbruch.

Im Berichtsmonat wurden 26 Brennelemente, welche im Vormonat angeliefert wurden, ins Trockenlager eingelagert.

Die Zahlen für den August 2026: Bruttoerzeugung 769’597 MWh, Nettoerzeugung 730’701 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 5’847 MWh.

9. Oktober 2026
Betriebsverlauf im September

Die Anlage produzierte im September 2026 nach Plan und ohne Unterbruch.

Im Berichtsmonat bestand 1 Person die Zulassungsprüfung zum Schichtchef.

Die Zahlen für den September 2026: Bruttoerzeugung 753'101 MWh, Nettoerzeugung 715'774 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 5'629 MWh.

20. Oktober 2026
Automatische Reaktorschnellabschaltung im Kernkraftwerk Gösgen

Heute Dienstag, 20. Oktober 2026, wurde um 6:40 Uhr im Kernkraftwerk Gösgen eine Reaktorschnellabschaltung ausgelöst. Ursache war eine Unterspannung an den Steuerstabschienen. Mit der automatischen Abschaltung haben sämtliche sicherheitsrelevanten Systeme wie vorgesehen reagiert. Es erfolgte keine zusätzliche Abgabe von Radioaktivität. Die Anlage ist abgeschaltet und befindet sich in einem sicheren Zustand. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) ist umgehend informiert worden. Die Anlage wird nach Freigabe durch das Ensi wieder angefahren.

20. Oktober 2026
Kernkraftwerk Gösgen: Stromproduktion wieder aufgenommen

Am Dienstagabend, 20. Oktober 2026, wurde das Kernkraftwerk Gösgen um 17:50 Uhr wieder mit dem Netz synchronisiert. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (Ensi) hatte die Freigabe zum Wiederanfahren der Anlage erteilt. Die Leistung wird im weiteren Verlauf kontinuierlich auf 100 Prozent gesteigert.

Heute um 6:40 Uhr ist aufgrund einer Unterspannung an den Steuerstabschienen während einer Funktionsprüfung eine Reaktorschnellabschaltung ausgelöst worden. Sämtliche sicherheitsrelevanten Systeme hatten wie vorgesehen reagiert. Es erfolgte keine zusätzliche Abgabe von Radioaktivität.

ANHANG 2

Zwischenabschluss per 30. Juni 2026 (ungeprüft)

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
Zwischenabschluss per 30. Juni 2026 (ungeprüft)

Inhalt

1	Erfolgsrechnung	Seite 2
2	Bilanz	Seite 3
3	Geldflussrechnung	Seite 4

Erfolgsrechnung

in Mio. CHF

Ertrag / Aufwand	**Januar - Dezember 2025**	**Januar - Juni 2026**
	IST	IST
Jahreskosten zulasten der Partner	299.8	52.1
Übriger Betriebsertrag	18.5	8.8
Gesamtleistung	**318.3**	**60.9**
Material und Fremdleistungen	-57.9	-26.9
Personalaufwand	-105.8	-56.0
Abgaben	-22.5	-11.4
Übriger Betriebsaufwand	-22.5	-17.4
Abschreibungen	-107.5	-55.7
Betriebsaufwand	**-316.2**	**-167.4**
Betriebliches Ergebnis	**2.1**	**-106.5**
Finanzertrag	123.9	172.1
Finanzaufwand	-91.9	-47.3
Ergebnis vor Ertragssteuern	**34.1**	**18.3**
Ertragssteuern	-5.3	-2.7
Ergebnis	**28.8**	**15.6**

Bilanz

in Mio. CHF

A k t i v e n	**31.12.2025**	**30.06.2026**	**Abweichung**
Flüssige Mittel	104.3	75.2	-29.1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0.1	11.2	11.1
Übrige kurzfristige Forderungen	2.0	1.9	-0.1
Vorräte	136.7	154.1	17.4
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.7	6.1	2.4
Total Umlaufvermögen	**246.8**	**248.5**	**1.7**
Stilllegungsfonds für Kernanlagen	773.3	825.1	51.8
Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke	2’008.9	2’131.7	122.8
Beteiligungen	1.7	1.7	0.0
Sachanlagen	1’274.7	1’281.9	7.2
Total Anlagevermögen	**4’058.6**	**4’240.4**	**181.8**
Total Aktiven	**4’305.4**	**4’488.9**	**183.5**

P a s s i v e n	**31.12.2025**	**30.06.2026**	**Abweichung**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.2	21.8	9.6
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	227.1	211.1	-16.0
Passive Rechnungsabgrenzungen	22.6	158.7	136.1
Kurzfristige Rückstellungen	42.6	42.6	0.0
Total kurzfristiges Fremdkapital	**304.5**	**434.2**	**129.7**
Obligationenanleihe	240.0	240.0	0.0
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	1.5	1.4	-0.1
Rückstellungen Kernbrennstoffkreislauf	3’290.5	3’328.5	38.0
Sonstige langfristige Rückstellungen	6.9	7.2	0.3
Total langfristiges Fremdkapital	**3’538.9**	**3’577.1**	**38.2**
Total Fremdkapital	**3’843.4**	**4’011.3**	**167.9**
Aktienkapital	350.0	350.0	0.0
Gesetzliche Gewinnreserve	56.1	57.5	1.4
Gewinnvortrag	27.1	54.5	27.4
Bilanzgewinn	28.8	15.6	-13.2
Total Eigenkapital	**462.0**	**477.6**	**15.6**
Total Passiven	**4’305.4**	**4’488.9**	**183.5**

Geldflussrechnung

in Mio. CHF

	Januar - Dezember 2025	Januar - Juni 2026
Jahresgewinn	28.8	15.6
Abschreibungen	107.5	55.7
Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen	-34.8	-16.7
Aufzinsung Rückstellungen	89.3	45.6
Wertentwicklung Fonds	-120.5	-170.0
Veränderung übrige langfristige Verbindlichkeiten	-3.0	-0.2
Sonstige nicht cashwirksame Positionen	0.0	0.0
Veränderung Nettoumlaufvermögen:	77.7	99.0
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**145.0**	**29.0**
Investitionen in Sachanlagen	-102.0	-53.1
Investitionen in Finanzanlagen	-2.7	-5.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**-104.7**	**-58.1**
Einzahlungen aus Aufnahme von Anleihen	0.0	0.0
Dividendenauszahlung	0.0	0.0
Veränderung von Finanzverbindlichkeiten	0.0	0.0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0.0**	**0.0**
Veränderung flüssige Mittel	**40.3**	**-29.1**

Nachweis:		
Anfangsbestand flüssige Mittel	64.0	104.3
Endbestand flüssige Mittel	104.3	75.2
Veränderung flüssige Mittel	**40.3**	**-29.1**


Kernkraftwerk Gösgen